

**IGEL e.V.** - Hohenzollernstr. 56/RGB - 80801 München

Landeshauptstadt München  
LHM-Direktorium, Datenschutz  
Burgstr. 4

D-80313 München

Hohenzollernstr. 56, RGB  
80801 München

☎ 089.46 13 36 35  
☎ 089.46 13 36 36

<https://igel-muc.de>  
[vorstand@igel-muc.de](mailto:vorstand@igel-muc.de)

Amtsgericht München  
Vereinsregister: VR204766

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN:DE08700205000009825400

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht  
F 15/125

Unser Zeichen  
187/15 - IGEL °/° LHM

Datum:  
20.04.15

Sehr geehrter Herr Dr. Glaser,

mit Schreiben vom 10. März 2015 beanstanden Sie die Veröffentlichung der Telefonliste der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Sozialreferats der Landeshauptstadt München auf der Internetseite <https://igel-muc.de> als datenschutzrechtlichen Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz und fordern unseren Verein auf, „die Telefonliste der ZEW umgehend von der Internetseite des IGEL e.V. zu entfernen.“

Die Interessengemeinschaft der Erwerbslosen München (IGEL e.V.) hat daraufhin den entsprechenden Link vorübergehend entfernt, um in der Folge die von Ihnen vorgebrachte Rechtsauffassung eingehend juristisch zu prüfen.

In Ihrer Beanstandung bringen Sie zunächst pauschal vor, dass die Datenerhebung, also die Beschaffung der entsprechenden Telefonliste, rechtswidrig erfolgt wäre. Jedoch unterbleiben Ihrerseits weitere Ausführungen hierzu. Wir bitten deshalb zunächst um Mitteilung, auf welchen faktischen Erkenntnissen die Annahme beruht, dass die Überlassung der Telefonliste ohne Wissen und Wollen leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LH München / ZEW und damit rechtswidrig erfolgt sei.

Aber auch die rechtliche Zulässigkeit deren Veröffentlichung ist durch die Rechtsprechung derzeit nicht abschließend geklärt und bedarf insbesondere bei der Interessenabwägung weit mehr, als der in einem Absatz erfolgten Anführung einer abstrakten Gefährdungslage für den jeweils auf der Telefonliste aufgeführten Mitarbeiter, die das berechtigte Interesse des IGEL e.V. an der Erreichbarkeit insbesondere der Leistungssachbearbeiter der zentralen Wohnungslosenhilfe Ihrer Auffassung nach überwiege.

Mit Beschluss vom 10. Januar 2013 (Az.: 5 K 981/11) hat das Verwaltungsgericht Leipzig in einem ähnlichen Verfahren entschieden:

*„Mit der Nennung des Namens und der dienstlichen Telefonnummer werden keine in irgendeiner Hinsicht schützenswerten personenbezogenen Daten preisgegeben, so dass sich die Frage einer für Eingriffe in individuelle Rechte erforderlichen Ermächtigungsgrundlage nicht stellt (vgl. BverwG, Beschl. v.12. 3. 2008 - 2 B 131/07 -, juris).“*

*Es ist daher auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zulässig, dem außen stehenden Nutzer einer Behörde, für dessen Bedürfnisse sie eingerichtet worden ist, einen Hinweis darauf zu geben, welche natürlichen Personen als Amtswalter mit der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe betraut und damit in einer auf Außenkontakt gerichteten Behörde für das Publikum die zuständigen Ansprechpartner sind (BverwG, a. a. O.).“*

Einem im Ausgangsverfahren des durch das Verwaltungsgericht Leipzig zitierten Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht vorangegangenen Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 10. September 2007 (2 A10413/07.OVG) ist zudem zu entnehmen, dass auch der im Zuge der Beweiserhebung vom Beklagten selbst um eine Stellungnahme gebetene Landesbeauftragte für Datenschutz des Landes Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis kam, bei Bediensteten mit Außenkontakten bestünden keine Bedenken gegen die Veröffentlichung des Namens, der Amtsbezeichnung sowie von dienstlichen Erreichbarkeitsdaten.

Zuletzt haben das Verwaltungsgericht Magdeburg am 5. März 2015 (Az. 3 A 360/14) und das in Bayern ansässige Verwaltungsgericht Regensburg am 11. März 2015 (Az. RN 9 K 15.70) Entscheidungen mit gleichem Tenor gefällt. Das Verwaltungsgericht Regensburg äußert sich auch eingehend zu etwaigen Datenschutzverletzungen durch die Veröffentlichung behördeninterner Telefonlisten:

*„Bei den dienstlichen Telefonnummern der Mitarbeiter des Beklagten handelt es sich zwar um Daten mit Bezug zu Personen. Das Gericht ist jedoch der Ansicht, dass solche Telefonnummern grundsätzlich keinem wie auch immer gearteten Datenschutz unterliegen und gegen ihre Veröffentlichung oder Bekanntgabe an Dritte daher auch aus Sicht des Datenschutzes in der Regel keinerlei Bedenken bestehen. Insbesondere setzt ihre Veröffentlichung oder Bekanntgabe datenschutzrechtlich keine Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage voraus.“*

*[...] Spricht daher aus datenschutzrechtlicher Sicht bereits nichts dagegen, die genannten Daten auf jedermann zugänglichen Internetseiten zu veröffentlichen, wie dies beispielsweise die Jobcenter der Landkreise Cham und Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim oder das Landratsamt Schwandorf für jeden ihrer Mitarbeiter tun, so sollte dies erst recht gelten, wenn diese Daten lediglich gegenüber einer Einzelperson bekannt gegeben werden sollen.“*

Zu der von Ihnen angesprochenen beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht der Landeshauptstadt gegenüber ihren Mitarbeitern, die die Leitung der Rechtsabteilung in ihrer Funktion als städtischer Datenschutzbeauftragter der LH-München laut ihres Schreibens dazu veranlasst, die zur Transparenz und telefonischen Erreichbarkeit notwendige Veröffentlichung der Telefonliste der Zentralen Wohnungslosenhilfe zu unterbinden, äußert sich das VG Regensburg in oben zitierter Entscheidung gleichfalls:

*„Der Bekanntgabe der begehrten Informationen an den Kläger steht auch nicht die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Beklagten gegenüber seinen Bediensteten entgegen. Nach § 78 Satz 1 BBG hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung (§ 78 Satz 2 BBG). Es ist hier jedoch nicht ersichtlich oder dargelegt, dass und inwiefern die Mitarbeiter des Beklagten durch die Bekanntgabe ihrer dienstlichen Telefonnummern an den Kläger in ihrem Wohl oder in ihrer amtlichen Tätigkeit oder Stellung beeinträchtigt würden. Ein etwaiges Interesse der Beklagtenmitarbeiter daran, von direkten Kontaktaufnahmen von „Kunden“ verschont zu bleiben, ist jedenfalls nicht schutzwürdig, denn: „Kein Bediensteter einer Behörde hat Anspruch darauf, von Publikumsverkehr und von der Möglichkeit, postalisch oder elektronisch von außen mit ihm Kontakt aufzunehmen, abgeschirmt zu werden, es sei denn, legitime Interessen z.B. der Sicherheit gebieten dies“ (BVerwG, B.v. 12.3.2008 - 2 B 131/07-juris Rn. 8).“*

Gegen das erst zitierte Urteil des VG Leipzig wurde durch die Beklagte Zulassungsbeschwerde und nunmehr Berufung eingelegt. Nach telefonischer Auskunft der Geschäftsstelle des 5. Senats des sächsischen Obergerichtes ist mit einer Berufungsentscheidung noch in diesem Jahr zu rechnen. Ob in den beiden letztgenannten Verfahren durch die jeweils beklagten Jobcenter noch Berufung eingelegt werden wird, ist angesichts der derzeit gerade erst verstrichenen Rechtsmittelfrist offen.

Zusammenfassend betrachtet besteht demnach in der verwaltungsgerichtlichen und erstinstanzlichen Rechtsprechung wie auch in der Kommentarliteratur die herrschende Meinung, die das Veröffentlichen der entsprechenden Telefonliste in der durch IGEL e. V. gewählten Form insbesondere datenschutzrechtlich billigt. Allerdings besteht derzeit keine bestandskräftige höchstrichterliche Entscheidung über genau den zugrundeliegenden Sachverhalt.

Im Rahmen unserer Interessengemeinschaft haben wir uns deshalb dazu entschlossen, bis zum Eintritt der Bestandskraft einer höchstrichterlichen Entscheidung eine um den Vor- und Zunamen gekürzte Version der bestehenden Telefonliste der ZEW zu veröffentlichen – auch, um den persönlichen Schutzinteressen Ihrer Mitarbeiter Rechnung zu tragen. Eine rechtliche Verpflichtung sehen wir hierzu jedoch derzeit nicht.

In jedem Fall aber sind durch die Streichung von Vor- und Zunamen keinerlei personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG mehr betroffen, auch wenn die derzeitige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung deren Veröffentlichung ausdrücklich zulässt.

Denn es steht nicht im Interesse von IGEL e.V. einzelne städtische Bedienstete öffentlich als Mitarbeiter des Jobcenters zu diskreditieren. Wohl aber steht es im Interesse der Münchner Arbeits- und Obdachlosen, den für sie zuständigen Mitarbeiter des Sozialreferates telefonisch direkt zu erreichen, ohne auf die aus Gründen der Arbeitsüberlastung auch zu den telefonischen Sprechzeiten stets gesperrte und mit AB versehene zentrale Telefonverwaltung der ZEW angewiesen zu sein.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir beabsichtigen, diese Korrespondenz gleichfalls auf unseren Internetseiten zu veröffentlichen. Einem persönlichen Gespräch, bei dem wir gerne nochmals unsere Gründe für diese Entscheidung erläutern, stehen wir jederzeit offen gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. D. Herzog